

Verfahrensordnung MWS-Kommission Ethik der Forschung

Beschlossen durch den Stiftungsrat am 13. Mai 2022

Präambel

Die MWS errichtet, basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), eine Kommission Ethik der Forschung (MWS-Ethikkommission). Sie legt die folgenden Verfahrensregeln fest, die dem fachlichen Spektrum ihrer Institute und der Forschungstätigkeit im Ausland Rücksicht tragen.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der MWS gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Diese Verantwortung beschränkt sich nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, mögliche Folgen ihrer Forschungsvorhaben gründlich abzuschätzen und die jeweiligen ethischen Aspekte zu beurteilen. Das schützenswerte Gut ist dabei die psychische und physische Unversehrtheit von Individuen. Für allein diesen Zweck holen sie in kritischen Fällen Ethikvoten ein. Des Weiteren holen sie Genehmigungen und Ethikvoten ein, wenn gesetzliche Vorschriften oder Mittelgeber sie verlangen.

Bevor die Ethikkommission um ein Votum gebeten wird, muss der oder die jeweilige Beschäftigte mit der Institutsleitung prüfen, ob auf Ebene des jeweiligen Instituts oder bei einem Kooperationsprojekt durch eine der anderen beteiligten Einrichtungen für ein effizientes Verfahren zur Klärung der ethischen Fragestellung gesorgt werden kann. Ebenso sind speziellere Fachverfahren, z. B. Datenschutzfolgeabschätzungen gemäß Datenschutzrecht, vorrangig zu prüfen.

§ 1 Aufgaben und Grundlagen der Ethikkommission

Die Aufgabe der Ethikkommission besteht in Beratung und Beurteilung von Forschungsvorhaben hinsichtlich erheblicher ethischer Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Individuen.¹ Unabhängig von der Beratung durch die Ethikkommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr eigenes Handeln bestehen.

Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts, der fachwissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt nationale und internationale Empfehlungen und legt den aktuellen Stand der Forschung zugrunde.

¹ S. hierzu auch <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kommentare/ethische-aspekte-geistes-und-sozialwissenschaften/>

§ 2 Zusammensetzung und Rechtsstellung

Mitglieder der Ethikkommission sind die vom Stiftungsrat für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis bestellte Ombudsperson, eine Vertretung der Direktionsversammlung und die für den Datenschutz zuständige Person der MWS. Die Mitglieder sollen über Forschungserfahrung bzw. Erfahrung im Wissenschaftsmanagement verfügen und mit der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen vertraut sein.

Die Ethikkommission kann, auch fallbezogen, weitere Expertinnen und Experten als Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Die Kommission wählt ihren Vorsitz aus der Mitte. Ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Eine persönliche Haftung für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen.

§ 3 Verfahren und Arbeitsweise

Die Ethikkommission wird auf Antrag der jeweiligen Institutsleitung oder der Geschäftsführung der MWS hin tätig, sofern keine Zuständigkeit einer Kommission der Institute oder ggf. einer kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung gegeben ist oder eine andere Zuständigkeit nicht klar bestimmt werden kann. Der Antrag ist an den Vorsitz der Ethikkommission zu richten.

Der Antrag muss eine allgemeinverständliche Zusammenfassung sowie eine exakte Darstellung der ethischen Aspekte des Vorhabens und ggf. der Ergebnisse diesbezüglich bereits erfolgter Prüfungen enthalten.

Die Ethikkommission kann auch Hinweise Dritter zum Gegenstand der Befassung machen. Derartige Hinweise sind vertraulich zu behandeln. Die Kommission ist indes nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

Die/Der Vorsitzende prüft eingehende Anfragen hinsichtlich der formalen und sachlichen Zuständigkeit sowie des Sachverhalts. Sie/er kann sich dabei beraten lassen.

Die Ethikkommission bearbeitet Anfragen in angemessener Frist und hält in einer abschließenden schriftlichen Stellungnahme fest, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des fraglichen Vorhabens, ggf. mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung rechtlich und ethisch vertretbar erscheint. Im Bedarfsfall bittet die Ethikkommission – auf Vorschlag des jeweiligen Wissenschaftlichen Beirats – eine ausgewiesene Person aus dem Gastland, um Prüfung des Vorhabens oder bestimmter Teile des Vorhabens. Das Ergebnis geht in die abschließende Stellungnahme ein.

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, orientiert die Ethikkommission sich an den Regelungen der DFG.

Die Kommission berichtet der Institutsleitung. Wurde sie auf Betreiben der Geschäftsführung tätig, berichtet sie dieser. Die Geschäftsstelle kann während des gesamten Verfahrens unterstützend tätig werden.